

Satzung des Fördervereins der Jung-Stilling-Grundschule

(Beschlossen am 16. 10. 1991)

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein der Jung-Stilling-Grundschule Siegen und hat seinen Sitz in Siegen. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung der Jung-Stilling-Grundschule in Siegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Lehrern und Schülern
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule
- Förderung der Schulsozialarbeit und der Betreuung von Schülern
- Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel sowie zusätzlicher Sport- und Hobbygeräte
- Förderung von schulischen Veranstaltungen
- Finanzielle Förderung von Schülern bei schulischen Veranstaltungen, auf die jedoch ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann
- Unterstützung der Schulleitung bei Wahrnehmung schulischer und öffentlicher Interessen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur den natürlichen Personen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (Die Kündigung wird wirksam zum Ende des laufenden Schulhalbjahres)
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

§ 7: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über Vorhaben und über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstands

§ 8: Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er verwaltet und verwendet die Vereinsmittel. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) sowie drei Beisitzer(innen). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister(in). Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der / die Schulleiter(in) der Jung-Stilling-Schule kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9: Kassenprüfung

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch zwei von Vereinsvorstand unabhängige Mitglieder vorzunehmen. Sie werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Eine Kassenprüfung ist ferner vorzunehmen: a) auf Wunsch des Vorstands, b) wenn zwanzig Mitglieder dies schriftlich begründet bei den Kassenprüfern beantragen.